



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA-CO	WW-St/GSt/Pa	Josef Zuckerstätter	DW 12365	DW 142365	20.03.2018

1000.920/00
01-
WAC/2018

Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und der Delegierte-Verordnung (Del-VO) (EU)2017/565 (Organisationsrundschreiben WAG 2018)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Rundschreiben Stellung nehmen zu können. Folgende Punkte sollten nach Meinung der BAK noch genauer spezifiziert bzw. konkretisiert werden.

Punkt 19

Die Skepsis gegenüber „informellen Zuständigkeiten“ ist nachvollziehbar. Es sollte durch die Formulierung allerdings klarer ausgedrückt werden, dass es um eine formelle Dokumentation geht. Wir schlagen daher vor anstelle von:

„... dabei sollten informelle Zuständigkeiten aufgrund gelebter Praxis vermieden werden und Anpassungen sowie Aktualisierungen im Rahmen von Organisationsumstrukturierungen zeitnah erfolgen“, folgendes zu schreiben:

„... dabei sollten informelle Zuständigkeiten aufgrund gelebter Praxis vermieden werden indem Anpassungen und Aktualisierungen im Rahmen von Organisationsumstrukturierungen zeitnah erfolgen.“

Punkt 19, 40 und 52

Die Forderungen nach angemessener Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen sind aus Sicht der BAK sehr sinnvoll. Dabei sollte klargestellt werden, dass die für Aus- und Weiterbil-

derung notwendigen Arbeitszeiten entsprechend zur Verfügung zu stellen sind. Zudem sind Weiterbildungs- und Schulungszeiten in der Kapazitätsplanung zu berücksichtigen. Dies ist auch in den zitierten EBA-ESMA Guidelines unter Überschrift IV vorgesehen.

Punkt 13, 27, 29, 33 sowie 6.2

Aufgrund des sehr liberalen Kündigungsrechts in Österreich (Kündigungen sind jederzeit ohne Begründung möglich) sowie der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Vorgesetzten stellt die unabhängige Amtsausübung für Compliance-Beauftragte, aber auch für andere Beauftragte eine besondere Herausforderung dar.

Ähnlich wie bei anderen unabhängigen Beauftragten sollte auch die Kündigung dieser Beauftragten gesonderten Meldepflichten oder Zustimmungspflichten unterliegen.

Im Rahmen dieses Rundschreibens sollte zumindest unter Punkt 29 klargestellt werden, dass auch die Abberufung begründet werden muss.

Punkt 121

Zur Klarstellung sollte die implizite Möglichkeit, gewisse MitarbeiterInnen von der Verpflichtung zu Schulungen auszunehmen, sofern ihr Einsatzgebiet keine relevanten Berührungspunkte zum gegebenen Schulungsinhalt hat, auch explizit hier angeführt werden.

Punkt 123

Die Formulierung „... dass der Compliance-Beauftragte in möglichst viele Informations- und Berichtsprozesse eingebunden ist.“, sollte durch „... dass der Compliance-Beauftragte in alle relevanten Informations- und Berichtsprozesse eingebunden ist“ ersetzt und um den Hinweis, dass sie auf Verlangen natürlich auch in alle weiteren Prozesse einzubinden sind, erweitert werden.

Die Formulierung „möglichst viele“ lässt die Befürchtung aufkommen, dass der Überwachungsprozess ähnlich einer Distributed Denial of Service Attacke durch eine Informationsflut lahmgelegt werden könnte.

Punkt 145 bis 152

Es sollte Vorsorge getroffen werden, dass auch Beschwerden von anderen MitarbeiterInnen professionell behandelt werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Probleme vermieden werden können, wenn interne Beschwerden in einen konstruktiven Verbesserungsprozess einfließen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.